

Besondere Vereinbarungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Kleingärtnerverbände/-vereine und deren Organe (BBV-Kleingarten)

Artikel 1

Die Basler Sachversicherungs-AG (Versicherer) gewährt den **Organen** und **verfassungsmäßig berufenen Vertretern** sowie den **von** diesen beauftragten Mitgliedern (**Versicherte**) des im Versicherungsschein namentlich genannten **Verbands/Vereins (VN)** Versicherungsschutz (Deckung) im Umfang und nach Maßgabe dieser Vereinbarungen und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (AVB-VH) für den Fall, dass sie wegen eines **Verstoßes**, der bei **Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeiten** begangen wurde, von einem anderen aufgrund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden** haftpflichtig gemacht werden.

Artikel 2

Versicherungsschutz wird nur für **echte Vermögensschäden**, die sowohl im Außen- als auch im Innenverhältnis entstehen können, gewährt. Echte Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Ein Anspruch im Außenverhältnis liegt vor, wenn der VN oder ein Versicherter für einen bei der Ausübung einer satzungsgemäßen Tätigkeit fahrlässig begangenen Verstoß durch einen Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird.

Ein **Anspruch im Innenverhältnis** liegt vor, wenn ein Versicherter durch den VN wegen eines bei der Ausübung einer satzungsgemäßen Tätigkeit fahrlässig begangenen Verstoßes für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird.

Artikel 3

Abweichend von den AVB-VH deckt der Versicherer **nachgewiesene Mehrkosten wegen erhöhten Wasserverbrauchs** der Hauptleitung innerhalb der Kleingartenanlage, die auf einen fahrlässigen Verstoß der Versicherten zurückzuführen sind. Die **Höchstentschädigung beträgt 1.000,00 €** pro Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Wasserverlust durch Undichtigkeit der Leitungen und/oder durch Rohrbruch sowie der jährliche Schwund nicht auf einen Verstoß der Versicherten zurück zu führen ist. Es sind reine Sachschäden und als solche nicht versichert. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10% je Schadenfall.

Artikel 4

Versichert sind auch Vermögensschäden, die daraus resultieren, dass die Versicherten für Steuerverbindlichkeiten des VN gemäß **§§ 34 und 69 Abgabenordnung (AO)** haften, sofern sie fahrlässig nicht dafür gesorgt haben, dass Steuern und Sozialabgaben rechtzeitig aus Mitteln des VN entrichtet wurden. Versicherungsschutz wird gewährt bis zu einer Höhe von **20 % der Versicherungssumme (Sublimit)**. Der **Selbstbehalt** je Schadenfall beträgt **500,00 €**.

Artikel 5

In Ergänzung von § 4 AVB sind **vom Versicherungsschutz ausgeschlossen** Haftpflichtansprüche

1. die sich daraus ergeben, dass **Versicherungsverträge** nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden;
2. aus den Verbands-/Vereinsmitgliedern gewährten **Rechts- und Wirtschaftsberatungen**, es sei denn, die Ansprüche ergeben sich aus einem Auswahlverschulden. Nicht versichert ist die Rechts- und Wirtschaftsberatung selbst, die durch Verbands-/Vereinsmitglieder oder Dritte durchgeführt wird;
3. im Zusammenhang mit der **Publikation** von Internetauftritten/-beiträgen, Zeitungen und Flugblättern;
4. wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit **Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit** eines Gewässers (einschließlich des Grundwassers), des Bodens oder der Luft stehen;